

Klagenfurt am Wörthersee, 4. August 2016

**Frau
Bürgermeister
Dr. Maria-Luise MATHIASCHITZ**

im Hause

Betrifft: „Kärntner Tourismusregelung – neu“

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Im Rahmen einer von Amts wegen (gemäß § 90 Abs. 2 K-KStR) eingeleiteten Überprüfung betreffend die „Kärntner Tourismusregelung – neu“ sah sich das Kontrollamt veranlasst, Sie auf Grund der besonderen Aktualität über die Teilbereiche

- „Tourismusabgabe“ und
- Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH

vorab wie folgt zu informieren:

1. Neuregelung der Tourismusabgabe

Das **Kärntner Tourismusgesetz 2011**, LGBl 18/2012 idgF (K-TG) wurde am 19. März 2012 kundgemacht und ist **seit 1. Jänner 2013 in Geltung**; Es ersetzte das Kärntner Fremdenverkehrsgesetz 1992, LGBl Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl 6/1993.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich aktuell um eine zwischen **Land, Gemeinden bzw. Tourismusverbänden und Tourismusregionen geteilte Abgabe**; **Die Vorschreibung und Einhebung erfolgt seit Jänner 2013 durch das Land** (vgl § 5 K-TG); Davor waren die Gemeinden für die Einhebung zuständig.

Gemäß § 5 Abs 3 K-TG hat die Landesregierung u.a. **sicherzustellen**, dass die Tourismusverbände **bzw. in Ermangelung eines Tourismusverbandes die betreffenden Gemeinden 30 %** der jeweiligen Tourismusabgabe **erhalten**.

Dabei erfolgt die Aufteilung auf die Tourismusverbände bzw. Gemeinden wie folgt:

- 50 % nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde (dem Tourismusverband);
- 50 % nach der Anzahl der Nächtigungen im Gemeindegebiet (Gebiet des Tourismusverbandes);

2. Tourismusverband bzw. Gemeinde

Im Juni 2012 wurde die „Feststellung zur Zustimmung der Errichtung eines Tourismusverbandes Klagenfurt“ (Urabstimmung) durchgeführt. Das Abstimmungsergebnis war positiv für die Gründung eines Tourismusverbandes.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2012 (LGBl Nr. 95/2012 40. Stück, ZI.01-TS-466-2012, über die Errichtung von Tourismusverbänden) wurde für die Landeshauptstadt ein Tourismusverband errichtet.

Da in der konstituierenden Sitzung kein Vorstand bestellt werden konnte, **verblieben die örtlichen Aufgaben des Tourismus (§ 4 Abs 2 K-TG) bei der Landeshauptstadt** und damit der Anspruch auf 30 % der Tourismusabgabe (nach den vorgesehenen Aufteilungsschlüsseln) sowie auf 50 % der Ortstaxe.

Festgehalten wird, dass **am 2. Mai 2016 die Konstituierung des Tourismusverbandes Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge: Tourismusverband) erfolgte und damit die in § 4 K-TG umschriebenen örtlichen Tourismusaufgaben nunmehr per Gesetz auf den Tourismusverband übergegangen sind.**

Im Rahmen einer bis 30. September 2016 mit dem Tourismusverband vereinbarten Übergangslösung nimmt die Landeshauptstadt bis Ende September 2016 die Tourismusaufgaben weiterhin im Auftrag des Tourismusverbandes wahr.

3. Aufgabenbereich Tourismusverband bzw. Gemeinde

Der Aufgabenbereich von Tourismusverbänden ist in § 4 K-TG umschrieben („örtliche Aufgaben“). Diese beziehen sich insbesondere auf die Organisation des Tourismus vor Ort, Gästeinformation und Gästebetreuung, den Betrieb von Tourismusprojekten und Tourismusinfrastruktur einrichtungen sowie die Pflege und Betreuung der Freizeitinfrastruktur.

Gesetzlich festgelegt ist auch, dass soweit Tourismusverbände nicht eingerichtet sind, diese Aufgaben bei der Gemeinde verbleiben.

4. Einnahmen Tourismusabgabe 2013 bzw. 2014

Gemäß § 5 Abs 5 K-TG 2011 war die Tourismusabgabe vom Land Kärnten in **vierteljährlichen Anteilen** nach dem Ertrag der Tourismusabgabe **zu überweisen**. Die daraus resultierenden Einnahmen für die Landeshauptstadt betragen nach Abstimmung mit der Abteilung Finanzen für das Jahr 2013 rd. € 278.000,-- bzw. für 2014 rd. € 677.000,--.

In den letzten fünf Jahren vor der Neuregelung (2008-2012), als die Einhebung noch über die Gemeinden erfolgte, waren die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen für die Landeshauptstadt aus der Tourismusabgabe rd. 1,864 Mio Euro, das entsprach damals einem Anteil von 65 % der Tourismusabgabe. Umgerechnet auf die derzeit der Landeshauptstadt zustehenden **30 % der Tourismusabgabe** ergäbe sich daraus ein Betrag von **rd. € 860.000,--** jährlich.

Seit 2015 (Novelle zum Tourismusgesetz, LGBl Nr. 7/2015, idgF LGBl Nr. 81/2015) ist der **30 %ige Anteil** der Tourismusverbände bzw. Gemeinden in Form von **Akontierungen** auf Basis der Abgabenerträge aus 2012 (somit letztes Jahr vor der Umstellung) festgelegt und wird vom Land an die Landeshauptstadt überwiesen, wobei die endgültige Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Konkret ergab sich laut Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 vom 3. Februar 2015 für die Landeshauptstadt für 2015 ein Jahresakontobetrag in Höhe von € 858.327,52.

In nachstehender Tabelle werden die bisher der Landeshauptstadt zugeflossenen Einnahmen aus der Tourismusabgabe betreffend die Jahre 2013 bzw. 2014 erfasst und den ab dem Jahr 2015 vom Land festgelegten und überwiesenen Akontierungen (Soll) gegenübergestellt:

Zufluss 2013 (€)			Soll (€)	Differenz (€)
04.02.2014	277.944,69		858.327,52	-580.382,83
Zufluss 2014 (€)			Soll (€)	Differenz (€)
07.05.2014	56.115,28	1. Quartal 2014	214.581,88	-158.466,60
31.07.2014	272.873,34	2. Quartal 2014	214.581,88	58.291,46
13.11.2014	197.243,21	3. Quartal 2014	214.581,88	-17.338,67
02.02.2015	151.037,71	4. Quartal 2014	214.581,88	-63.544,17
	677.269,54		858.327,52	-181.057,98
				-761.440,81

Das Kontrollamt stellte fest, dass die zugeflossenen Anteile aus der Tourismusabgabe für die Landeshauptstadt in den Jahren 2013 bzw. 2014 insgesamt um **rd. € 761.000,-** unter dem vom Land errechneten **Akontierungsbetrag** lagen, obwohl es kein entsprechend geringeres Tourismusaufkommen in diesen Jahren gegeben hat.

Das Kontrollamt empfiehlt eine umgehende **Abklärung mit dem Land** was die offene Tourismusabgabe für die Rechnungsjahre 2013 bzw. 2014 anbelangt, um eine klarstellende Regelung betreffend entsprechende Nachzahlungen an die Landeshauptstadt herbeiführen zu können.

Das Kontrollamt weist darauf hin, dass auch bei der **Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH** Nachzahlungen aus der Tourismusabgabe abzuklären sind.

5. Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH

Laut Antrag an den Stadtsenat vom 15. Juni 2016 (Umlaufbeschluss vom 23. Juni 2016) ist die **Übertragung der Gesellschaftsanteile** der Landeshauptstadt an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH (96 %) an den Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee **zum Nominale** (d.s. € 33.600,-) vorgesehen.

Das Kontrollamt weist darauf hin, dass dies auf Basis des Jahresabschlusses 2015 **nicht wirtschaftlich bzw. zweckmäßig** erscheint. Laut Bilanz zum 31.12.2015 stehen liquide Mittel in Höhe von rd. € 681.000,- sowie Forderungen in Höhe von rd. € 232.000,- und

Anlagevermögen von rd. € 6.000,-- Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von rd. € 223.000,-- gegenüber.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist ersichtlich, dass der Jahresüberschuss nach Abzug von Steuern im Jahr 2015 rd. € 458.000,-- betrug. Aufgrund der vorliegenden wirtschaftlichen Ergebnisse weist die Gesellschaft zum 31.12.2015 ein **Eigenkapital** in Höhe von **rd. € 696.000,--** auf.

Im Übrigen weist das Kontrollamt darauf hin, dass für das Jahr 2015 die anteiligen Kosten für Großveranstaltungen mit € 180.000,-- von der Landeshauptstadt an die Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH weiterverrechnet wurden. Für die **Jahre 2013 und 2014** erfolgte bisher **keine Weiterverrechnung**.

Das Kontrollamt empfiehlt, bei der Übertragung der Gesellschaftsanteile zur Vermögenserhaltung und zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit auf die **bestehende Wertigkeit** zu achten und dementsprechend beispielsweise ein Unternehmensbewertungsgutachten zugrunde zu legen.

Der Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: